



Infoservice Pflanzenbau Landratsamt

12.03.2024

Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 Flächen im Antragsjahr 2024

Am 7. März 2024 hat die Bundesregierung die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Brüsseler GLÖZ 8-Vorschlags geschaffen.

Das Kabinett beschloss am Mittwoch die vom Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) vorgelegte GAP-Ausnahme-Verordnung.

Die Behandlung im Plenum des Bundesrates, dessen Zustimmung noch benötigt wird, ist für den 22. März 2024 vorgesehen.

Dieses Schreiben beinhaltet die aktuelle Informationsverfügbarkeit zum Thema

Deutschland setzt die EU-Ausnahmeregelung zur Aussetzung der Pflichtbrache von 4 Prozent für das Jahr 2024 um. Laut der Ausnahme der EU kann GLÖZ 8 erfüllt werden, indem auf **4 Prozent der Ackerflächen**

- Brachen angelegt und/oder
- **Leguminosen** angebaut und/oder
- **Zwischenfrüchte** (Gewichtungsfaktor 1) angebaut werden.

Es ist eine Kombination aus den drei Möglichkeiten erlaubt, um die 4 % GLÖZ 8-Flächen zu erreichen.

Auf GLÖZ 8-Flächen (Stilllegung, Zwischenfrüchte, Leguminosen) dürfen **keine Pflanzenschutzmittel** eingesetzt werden. Die Ökoregelung 1 (freiwillige Stilllegung) kann beantragt werden, auch wenn GLÖZ 8 mit Leguminosen und/oder Zwischenfrüchten erfüllt wird.

Es können sich noch Details ändern. Deshalb sind die Angaben zu Zwischenfrüchten und Leguminosen ohne Gewähr!

Zwischenfrüchte:

- Zwischenfruchtanbau nach der diesjährigen Ernte
- Aussaat bis spätestens 15.10 → kann sich noch ändern
- Standzeit mindestens 6 Wochen, eventuell bis 31.12 → kann sich noch ändern
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- keine Vorgaben über die auszusäenden Pflanzenarten oder Sorten; auch nicht-winterharte Zwischenfrüchte zugelassen → kann sich noch ändern
- keine Einschränkungen hinsichtlich der vorherigen oder der nachfolgenden Hauptfrucht

Leguminosen:

- Als Hauptfrucht anzubauen
- Grob- und feinkörnige Leguminosen
- Zur Frage, ob auch Gemenge (z.B. mit Getreide oder Weidelgras etc.) zulässig sind, gibt es widersprüchliche Aussagen, wenn dann müssten die Leguminosen überwiegen
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- **Keine Anrechnung der GLÖZ 8 Leguminosen auf die Ökoregelung 2** (vielfältige Fruchtfolge mit mind. 10 % Leguminosen)
- Keine Kombination mit der Ökoregelung 6 (PSM-Verzicht)

Auch wenn Sie jetzt GLÖZ 8 nicht durch Stilllegung erbringen, gilt es gut abzuwägen, ob schon eingesäte Stilllegungen jetzt umgebrochen werden. Die Ausnahme gilt Stand heute nur für das Antragsjahr 2024, das heißt 2025 müsste GLÖZ 8 wieder mit Stilllegungen erbracht werden.

Brache noch als Öko-Regelung anmelden

Landwirte, die bereits im Herbst 2023 Brachen für die ursprünglich ab 2024 geltende Stilllegungsverpflichtung angelegt haben, können diese jetzt noch als freiwillige Öko-Regelung 1a anmelden und vergüten lassen, sofern die Bedingungen dafür passen.

Dafür müssten diese Betriebe dann GLÖZ-8 über Landschaftselemente, Leguminosen, Zwischenfrüchte oder einer Kombination der möglichen Maßnahmen erfüllen. Die Öko-Regelung 1 ist 2024 attraktiver als im Vorjahr. Betriebe können bis zu einem ganzen Hektar stilllegen (bei mehr als 10 ha Ackerfläche = 1 ha oder bei mehr als 100 ha = 1% der Ackerfläche möglich) und dafür die höchste Prämienstufe von 1.300 €/ha in Anspruch nehmen.

... oder Sommerkulturen aussäen

Werden die Anforderungen von GLÖZ-8 jetzt über Leguminosen oder Zwischenfrüchte erbracht, können im Herbst angelegte Brachen auch wieder in die Produktion genommen werden, beispielsweise durch die Aussaat einer Sommerkultur.

Doppelbelegung geht nicht

Flächen, die nun für die GLÖZ 8 Regelung genutzt werden, können allerdings nicht für die freiwilligen Öko-Regelungen angerechnet werden. Das betrifft neben der Brache (Öko-Regelung 1) auch die Leguminosen. Diese können dann nicht für die Öko-Regelung 2 „vielfältige Kulturen im Ackerbau mit mindestens 5 Hauptfruchtarten einschließlich 10 % Leguminosen“ herangezogen werden. Ebenso werden voraussichtlich die für GLÖZ-8 anzurechnenden Leguminosen nicht bei der Öko-Regelung 6 „freiwilliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittelanwendungen“ anrechenbar sein.

Ob auch ein Abgleich mit dem FAKT- Förderprogramm zur Vermeidung von Doppelförderung stattfindet, ist im Moment noch unklar, aber sehr wahrscheinlich.

Ökoregelung 1a

Zur attraktiven Möglichkeit, zumindest einen Teil der für die Pflichtstilllegung vorgesehenen Flächen in die Ökoregelung 1a zu überführen, gab es 2024 folgende Änderungen:

- Förderung bereits ab 0,1 ha und nicht erst ab 1 % der Ackerfläche
- Betriebe über 10 ha Ackerfläche: Einstieg mit bis zu 1 ha in erste Stufe (1300 €/ha), auch wenn dadurch mehr als 6 % stillgelegt werden.

Genauerer zur Ökoregelung 1a:

1. Stufe (1 ha oder 1 % der Ackerfläche): 1300 €/ha
2. Stufe (über Stufe 1 hinausgehende Fläche bis max. 2 % der Ackerfläche): 500 €/ha
3. Stufe (für über Stufe 2 hinausgehende Fläche bis max. 6 % der Ackerfläche): 300 €/ha

Zeiträume für die Bewirtschaftung der ÖR 1a

- Selbstbegrünung oder Ansaat (Mischung aus mind. 2 Kulturen) bis zum 01.04.2024
- Ab 15.08 Mulchen/Einarbeiten nur für Winterraps/Wintergerste
- Ab 01.09
 - Mulchen/Grubbern/Aussaat für Kultur, die 2024 nicht geerntet wird
 - Beweidung mit Schafen und Ziegen
- Mindesttätigkeit (Einsäen/Mulchen) nur alle 2 Jahre nötig

Rechenbeispiele für die Überführung von Pflichtstilllegungsflächen in die Förderung Ökoregelung 1a:

Betrieb mit 40 ha Ackerland:

Bisher: 1,6 ha GLÖZ 8 Stilllegungsflächen

Jahr 2024: Erfüllung der GLÖZ 8 Flächen durch 1,6 ha Zwischenfrüchte

- Nur teilweise Überführung in ÖR 1a, Rest Nutzen oder Umbrechen
 - Stufe 1: 1 ha für 1300 €/ha

Oder:

- Komplette schon angelegte Stilllegung (1,6 ha) in ÖR 1a
 - Stufe 1: 1 ha für 1300 €/ha
 - Stufe 3: 0,6 ha * 300 €/ha = 180 €/ha
→ 1480 € für 1,6 ha = 925 €/ha

Betrieb mit 150 ha Ackerland:

Bisher: 6 ha GLÖZ 8 Pflichtstilllegungsflächen

Jahr 2024: Erfüllung der GLÖZ 8 Flächen durch 6 ha Zwischenfrüchte.

- Nur teilweise Überführung in ÖR 1a, Rest Nutzen oder Umbrechen
 - Stufe 1: 1 % * 150 ha * 1300 €/ha = 1950 €

Oder:

- Komplette schon angelegte Stilllegung (6 ha) in ÖR 1a
 - Stufe 1: 1 % * 150 ha * 1300 €/ha = 1950 €
 - Stufe 2: 1 % * 150 ha * 500 €/ha = 750 €
 - Stufe 3: 2 % * 150 ha * 300 €/ha = 900 €
→ 3600 € für 6 ha = 600 €/ha

Dies sind nur Beispiele! Selbstverständlich können sie Ihre bisherigen GLÖZ 8 Stilllegungen/Brachen auch komplett umbrechen, wenn sie GLÖZ 8 mit Zwischenfrüchte/Leguminosen erfüllen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Jürgen Bräuninger 07940/18-1642

Bernhard Weiß 07940/18-1622

Michael Wahl 07940/18-1620